jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/1/30 7Ob509/86, 8Ob1566/95, 2Ob25/04x (2Ob26/04v), 5Ob187/07x (5Ob188/07v)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1986

Norm

ZPO §212
ZPO §212a

Rechtssatz

Der von einer Partei binnen drei Tagen nach Zustellung der Protokollsabschrift eingebrachte Antrag auf Protokollsberichtigung ist als gegen das Protokoll gerichteter Widerspruch anzusehen. Über einen Widerspruch hat das Gericht in der Regel keine Entscheidung zu treffen. Das Gericht kann aber auch infolge eines erhobenen Widerspruches die Übertragung entsprechend ändern.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 509/86
  Entscheidungstext OGH 30.01.1986 7 Ob 509/86
- 8 Ob 1566/95
  Entscheidungstext OGH 12.10.1995 8 Ob 1566/95
  Vgl auch
- 2 Ob 25/04x
  Entscheidungstext OGH 12.02.2004 2 Ob 25/04x
  Auch
- 5 Ob 187/07x
  Entscheidungstext OGH 15.04.2008 5 Ob 187/07x
  Beisatz: Ein (rechtzeitiger) Widerspruch hat die in § 215 Abs 1, § 498 Abs 2 ZPO vorgesehenen Rechtswirkungen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0037287

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at